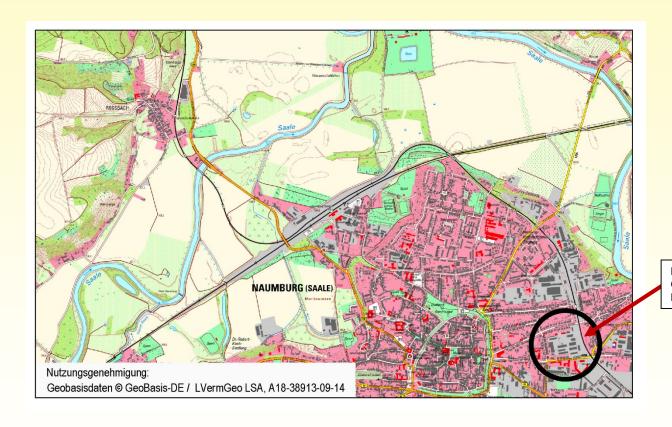


Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Naumburg (Saale)





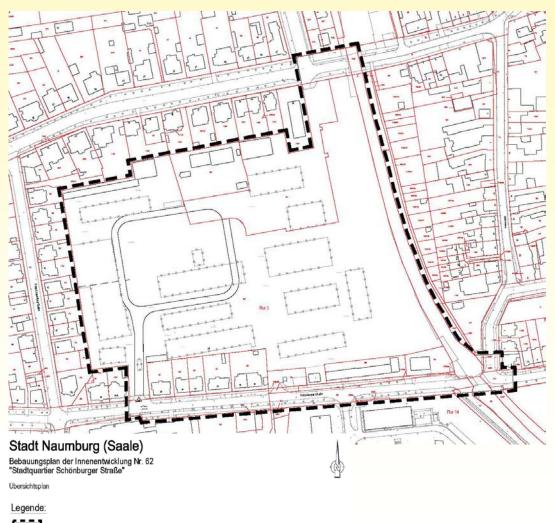
Lage des Standortes im Stadtgebiet



Lage des Geltungsbereichs Bebauungsplan Nr. 62







Aufstellungsbeschluss GR 18.12.2019 BV 191/19

Grenze räumlicher Geltungsbereich



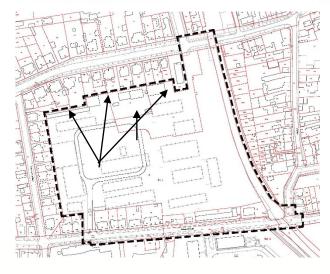


Plangebiet/Bestandssituation











Stadtverwaltung Naumburg (Saale) FB Stadtentwicklung und Bau SG Stadtplanung I Stand 02.12.2020



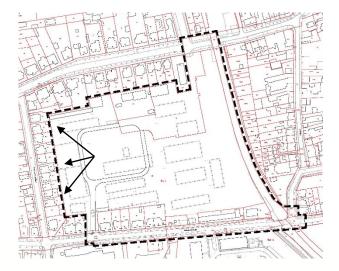


Plangebiet/Bestandssituation









Stadtverwaltung Naumburg (Saale) FB Stadtentwicklung und Bau SG Stadtplanung I Stand 02.12.2020



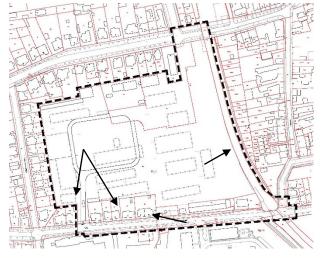


Plangebiet/Bestandssituation











Stadtverwaltung Naumburg (Saale) FB Stadtentwicklung und Bau SG Stadtplanung I Stand 02.12.2020





Frühzeitige Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Auslegung vom 13.01.2020 bis 07.02.2020 und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 13 a BauGB



Variante 1 Erhalt des THW



Variante 2 Integration der THW- Flächen in benachbarte Nutzungen





Wesentliche Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Dedentes serve die Enveitenung des TUM	
Bedenken gegen die Erweiterung des THW- Geländes aufgrund der jetzt schon vorhandenen Lärmbelastung am Wochenende und an den Wochentagen nachmittags	das THW wird den Standort verlassen die Flächen werden als Mischgebiet festgesetzt, so dass der Konflikt perspektivisch ausgeräumt ist
es werden Beeinträchtigungen für die benachbarte Wohnbebauung durch den vom Schulcampus und von der geplanten Straße ausgehenden Lärm befürchtet	es wurde eine Schallimmissionsprognose durchgeführt; die Ergebnisse sind in den Entwurf des Bebauungsplans eingeflossen; zum Schutz des angrenzenden Wohnhauses Grochlitzer Straße 26 vor dem Verkehrslärm der geplanten Straße wurde ein 3,50 m hoher Lärmschutzwall festgesetzt; für den Schulcampus wurden Empfehlungen zur u. a. zur Einordnung der Sporthalle und der Stellplätze und zur Nutzung der Stellplätze gegeben, die bei der Objektplanung für den Schulcampus Berücksichtigung finden werden
es wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der Größe des Plangebietes (> 2 ha) gemäß § 13 a S. 2 Nr. 2 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls; ebenso ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die neu zu errichtende Straße erforderlich	die Vorprüfung des Einzelfalls ist erfolgt; das Ergebnis wurde dokumentiert (vgl. Anlage 1 zum Entwurf des Bebauungsplans); es wurde festgestellt, dass die Umsetzung der Planung nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führt die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die neu zu errichtende Straße ist ebenfalls erfolgt (vgl. Anlage 2 zum Entwurf des Bebauungsplans); es wurde festgestellt, dass die Umsetzung der Planung nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führt





Wesentliche Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

(Schlafräume auf der bisher ruhigen Seite) wnd 25A, Festsetzung einer Schallschutzwand für diese Häuser keine Überschreitungen für die Badstraße keine Überschreitungen für die Badstraße keine Festsetzung konkreter Bauvorhaben → Ermittlung des Stellplatzbedarfes maximal überschlägig möglich; verschiedene Möglichkeiten zur Unterbringung der Stellplätze (ebenerdige Stellplätze, ober- oder unterirdische Parkdecks oder Parkhäuser,); Lösung der Stellplatzfrage für Schulcampus wird im Zuge der Planung des Schulcampus' gelöst Vorschlag, Pflanzungen entlang der geplanten Straße und im Wohngebiet Berücksichtigung durch:	Anregung	Vorschlag zum Umgang mit der Anregung
Stellplatzbedarfs und Befürchtung, dass die Amsdorfstraße zugeparkt wird Stellplatzbedarfes maximal überschlägig möglich; verschiedene Möglichkeiten zur Unterbringung der Stellplätze (ebenerdige Stellplätze, ober- oder unterirdische Parkdecks oder Parkhäuser,); Lösung der Stellplatzfrage für Schulcampus wird im Zuge der Planung des Schulcampus' gelöst Vorschlag, Pflanzungen entlang der geplanten Straße und im Wohngebiet vorzusehen Stellplatzbedarfes maximal überschlägig möglich; verschiedene Möglichkeiten zur Unterbringung der Stellplätze (ebenerdige Stellplätze, ober- oder unterirdische Parkdecks oder Parkhäuser,); Lösung der Stellplatzfrage für Schulcampus wird im Zuge der Planung des Schulcampus' gelöst Berücksichtigung durch: straßenparallele Baumpflanzungen entlang der Erschließungs	Nachtruhe der Bewohner der Badstraße und der Amsdorfstraße beeinträchtigen könnte	Immissionsgrenzwertes der Verkehrslärmschutzverordnung an den Westfassaden der Wohnhäuser Amsdorfstraße 23, 23A, 25 und 25A, Festsetzung einer Schallschutzwand für diese Häuser
geplanten Straße und im Wohngebiet vorzusehen straßenparallele Baumpflanzungen entlang der Erschließungs	Stellplatzbedarfs und Befürchtung, dass die	verschiedene Möglichkeiten zur Unterbringung der Stellplätze (ebenerdige Stellplätze, ober- oder unterirdische Parkdecks oder Parkhäuser,); Lösung der Stellplatzfrage für Schulcampus wird
	geplanten Straße und im Wohngebiet	straßenparallele Baumpflanzungen entlang der Erschließungs- straße in Nord-Süd-Richtung; im Wohngebiet sind je Baugrundstück zwei Bäume zu pflanzen; Verkleinerung der überbaubaren Grundstücksflächen im geplanten



Wesentliche Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Abwasserzweckverband Naumburg

Anregung	Vorschlag zum Umgang mit der Anregung
Plangebiet wird in Nord-Süd-Richtung von einem Mischwasserkanal (Eiprofil 500/750 B) gequert; es liegt ein Leitungsrecht in Form entsprechender Eintragungen in den jeweiligen Grundbüchern vor im Bebauungsplan sollen deshalb mit Leitungsrecht belastete Flächen festgesetzt werden	Hinweise wurden berücksichtigt; für den das Plangebiet querenden Sammler wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des AZV festgesetzt und entsprechende Erläuterungen in der Begründung ergänzt
Schutzstreifen breite: 6 m Breite (beidseits der Kanalachse je 3 m)	





Wesentliche Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Eisenbahnbundesamt

Anregung	Vorschlag zum Umgang mit der Anregung
der Geltungsbereich Vorentwurfs des Bebauungsplans umfasst auch Flächen, die mit Eisenbahnbetriebsanlagen belegt sind; diese Flächen unterfallen dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB) und dürfen somit grundsätzlich nicht überplant werden; die Bahnflächen sollten daher aus dem Geltungsbereich ausgelöst werden	Hinweise wurden berücksichtigt; die Bahnstrecke wurde aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgelöst .





Wesentliche Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Anregung	Vorschlag zum Umgang mit der Anregung
da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden soll und die Größe der geplanten Grundfläche 20.000 m² übersteigen soll, muss eine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltauswirkungen nach den Kriterien der Anlage 2 des BauGB erfolgen; das Ergebnis ist zu dokumentieren	die Vorprüfung des Einzelfalls ist erfolgt; das Ergebnis wurde dokumentiert (vgl. Anlage 1 zum Entwurf des Bebau- ungsplans); es wurde festgestellt, dass die Umsetzung der Planung nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führt
neu zu errichtende Straßen (hier: Osttangente) sind entsprechend UVP-Gesetz des Landes Sachsen- Anhalt der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen sind, um festzustellen, ob diese der UVP bedürfen	die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die neu zu errichtende Straße ist erfolgt (vgl. Anlage 2 zum Entwurf des Bebauungsplans); es wurde festgestellt, dass die Umsetzung der Planung nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führt, es bedarf somit keiner UVP
Hinweis, dass bestehende Bahnanlagen dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahnrechts unterliegen; d. h., dass eine Planung der Gemeinde hier nur zulässig ist, soweit dadurch inhaltlich kein Konflikt mit den bestehenden Bahnanlagen und dem Bahnbetrieb ausgelöst werden; nach § 18 Abs. 1 AEG dürfen Bahnbetriebsanlagen nur gebaut/geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist	Hinweise wurden berücksichtigt; die Bahnstrecke wurde aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgelöst .





Wesentliche Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Anregung	Vorschlag zum Umgang mit der Anregung
durch die verschiedenen Schulformen am Standort hohes Verkehrsaufkommen im Schülerverkehr; ist bei Dimensionierung der Bushaltestellen zu beachten; die Haltestellenanlage muss dem hohen Bus- und Fahrgastaufkommen (Schüler- und Stadtverkehr) gerecht werden;	die Hinweise wurden berücksichtigt; die Festsetzung der Verkehrsflächen ist so erfolgt, dass der notwendige Flächenbedarf des Bushaltestellen berücksichtigt wurde; da keine Zahlen in Verbindung mit dem Einzugsbereich bzw. von Herkunftsorten für die Zu- und Abfahrt der zukünftigen Schulbesucher vorliegen, ist eine detaillierte Bemessung der notwendigen Bussteige nicht möglich; es sind 5 Bussteige vorgesehen, die sich auf der Schulseite befinden, damit eine Überquerung der Straße vermieden wird
das Technische Hilfswerk ist aus immissionsschutz- rechtlichen Gründen zu verlagern	der Hinweis wird berücksichtigt; da inzwischen eine einvernehmliche Entscheidung mit dem THW und der BImA zur Verlagerung des THW- Standortes getroffen wurde, wird der THW-Standort nicht mehr im Bebauungsplan festgeschrieben
Fläche für den Gemeinbedarf (Schulcampus) darf 2,5 ha nicht unterschreiten	die Fläche für Gemeinbedarf wird entsprechend dem Flächenbedarf des Schulcampus' festgesetzt





Wesentliche Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Anregung	Vorschlag zum Umgang mit der Anregung
durch die untere Bodenschutzbehörde kann nicht zweifelsfrei eingeschätzt werden, ob und in welchem Umfang behebungspflichtige schädliche Bodenveränderungen zu besorgen sind; es gibt keine aktuellen Bodenuntersuchungen, die zeigen, dass die beim Abzug der WGT festgestellten Schadstoffbelastungen aus "Ketsch"-Zeiten abgebaut wurden.	die Hinweise wurden berücksichtigt; für die Flurstücke 692 und 693 wurde eine orientierende Erkundung durch den Eigentümer durchgeführt, die auch der Bodenschutzbehörde vorliegt; darin werden keine weiterführenden detaillierten Untersuchungen empfohlen
die Planung und Nutzung von Flächen hat so zu erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden Flächen möglichst vermieden werden; darüber hinaus sind Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Schutzvorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß BlmSchG darzustellen; bei der Planung darauf zu achten, dass sich die Planungsschallpegel benachbarter Baugebiete in der Regel um nicht mehr als 5 dB (A) unterscheiden; das ist nicht gegeben und entspricht nicht den allgemeinen Planungsgrundsätzen	die Hinweise wurden berücksichtigt; das THW wird den Standort verlassen Konflikte werden damit perspektivisch ausgeräumt; Fläche wird als Mischgebiet ausgewiesen; Schallimmissionsprognose wurde durchgeführt, Ergebnisse sind in Bebauungsplanentwurf eingeflossen; zum Schutz des Wohnhauses Grochlitzer Straße 26 vor dem Verkehrslärm der geplanten Straße: Lärmschutzwall (60 m lang, 3,50 m hoch) für die Wohnhäuser Amsdorfstraße 23, 23A, 25 und 25A Lärmschutzwand (80 m lang, 3,00 m hoch)





Wesentliche Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Anregung	Vorschlag zum Umgang mit der Anregung
als textliche Festlegung ist aufzunehmen, dass Gehölzfällarbeiten nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines Jahres zu erfolgen haben.	Die Hinweise wurden berücksichtigt; die Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
eine Aussage über das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tierarten gem. Anhang 1, II der FFH-Richtlinie bzw. Anhang 1 der EU-Vogel- schutzrichtlinie kann erst im Rahmen eines Artenschutzgutachtens erfolgen; dieses liegt nicht vor und wird nachgefordert.	eine artenschutzrechtliche Untersuchung wurde im Zusammenhang mit dem abgebrochenen Gebäudebestand im Hinblick auf Fledermäuse durchgeführt und der UNB übergeben; am Gebäudebestand wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen Fläche war vollständig bebaute und zwischenzeitlich zurückgebaute/entsiegelte Fläche keine Strukturen mehr vorhanden, die als Lebensraum für Tiere geeignet sind keine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten; keine Notwendigkeit mehr zur Erstellung eines Artenschutzfachbeitrags
aufgrund der geplanten Vernichtung des bestehenden Gehölzbestandes, insbesondere entlang des Bahnkörpers, sind naturschutz- rechtliche Belange betroffen sind, die über der Erheblichkeitsschwelle i. S. d. BNatSchG liegen	Bebauungsplan wird nach § 13 a BauGB aufgestellt, überschreitet aber den Schwellenwert von 20.000 m² zulässige Grundfläche — Eingriffsregelung wäre anzuwenden; Standort war bislang bebaut und wird neu genutzt — Bewertung nach § 6 NatSchG LSA — Umsetzung des Bebauungsplans nicht als Eingriff zu bewerten.









Aufstellungsbeschluss 18.12.2019 BV 191/19

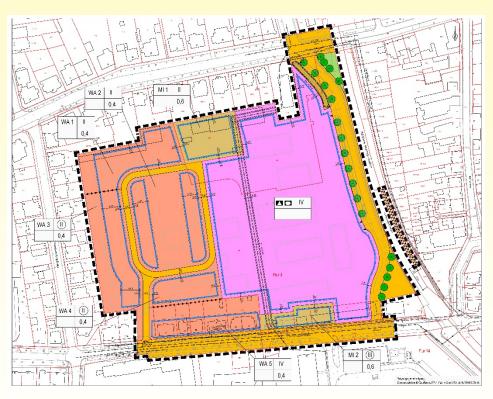


Beschluss zur Änderung 18.12.2019 BV 138/20





Entwurf Bebauungsplan



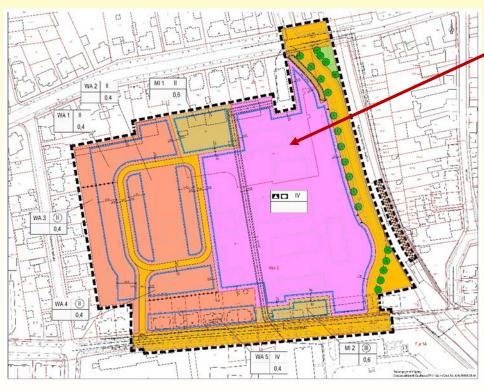
Festsetzungen:

- östlicher Teil des Plangebietes als Gemeinbedarfsfläche für den geplanten Schulcampus mit Sekundarund Förderschule, Berufsvorbereitung und Sporthalle
- westlicher Teil des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet (WA)
- Mittelfristig ist Verlagerung des THW vorgesehen, deshalb:
 jetzige THW-Fläche als Mischgebiet
- bestehende und geplante Straßen als öffentliche Straßenverkehrsflächen (der Straßenverkehrsfläche im Osten liegt Vorplanung des Büros IPN zugrunde)





Festsetzungen zur Gemeinbedarfsfläche



- Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung:
 Schule und Sporthalle
- o maximal vier Geschosse
- großes Baufenster, damit ausreichend Gestaltungsfreiheit für das Modellvorhaben einer gemeinsamen Sekundar- und Förderschule gegeben ist





Festsetzungen zur Wohnbaufläche

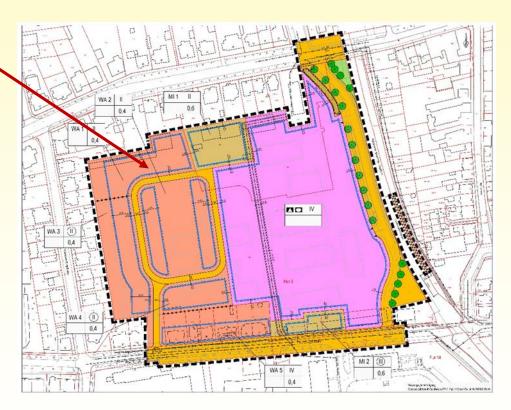
Allgemeines Wohngebiet

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht st\u00f6renden Handwerksbetriebe,
- Anlagen f
 ür kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.



Ausgeschlossen werden:

Gartenbaubetriebe und Tankstellen





Festsetzungen zur Wohnbaufläche

WA 1 und WA 2

- max. zweigeschossig,
- symmetrisches Satteldach mit mind.
 35° Neigung.

WA 3 und WA 4

- zwingend zweigeschossig,
- symmetrisches Satteldach mit mind.
 40° Neigung.

WA 5

o max. viergeschossig.

alle WA-Gebiete

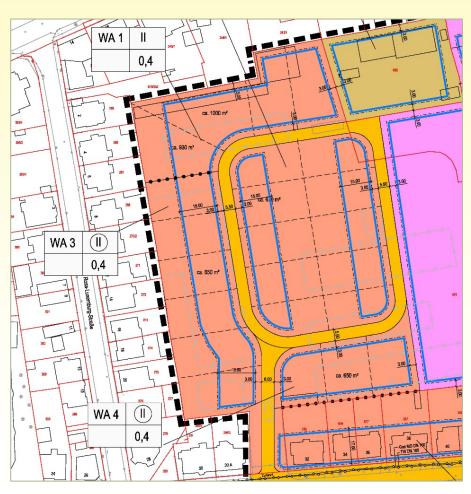
- ausschließlich Ziegeleindeckungen für Dächer,
- Farbton aus erdfarbenem oder grauem Farbspektrum, seidenmattengobierte Dachziegel sind zulässig, glänzende und engobierte nicht
- Dachaufbauten nur auf max. 40% der Fläche des Hauptdaches; dürfen den Dachfirst nicht überragen.







Wohngrundstücke – Darstellung einer möglichen Grundstücksaufteilung



- die dargestellte Grundstücksaufteilung mit 23 Grundstücken ist unverbindlich
- die neu zu bildenden Wohngrundstücke sind überwiegend ca. 650 m² groß; die Eckgrundstücke sind größer





Festsetzungen zur gemischten Baufläche

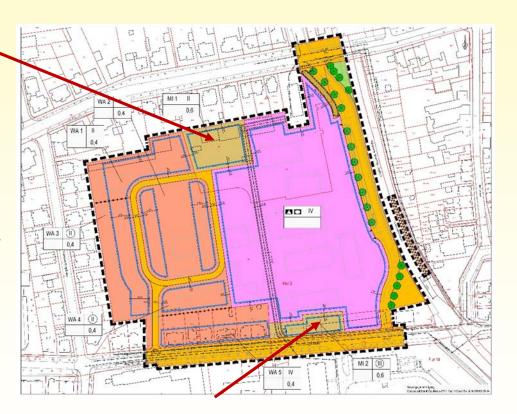
Mischgebiet

Allgemein zulässig sind:

- o Wohngebäude,
- o Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- o sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausgeschlossen werden:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten und
- Werbeanlagen für Fremdwerbung als eigenständige gewerbliche Hauptnutzung.







Festsetzungen zum Immissionsschutz

